

Maßnahmenplan

zur Verhütung und Bekämpfung
geschlechtsspezifischer Gewalt
im digitalen Raum



Inhalt

Problemaufriss	1
Auftrag	3
Definition „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“	3
Arbeitsgruppe	4
Maßnahmenplan zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum	6

Problemaufriss

Geschlechtsspezifische Gewalt umfasst jede Form von Gewalt, die gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität gerichtet ist. Diese Art von Gewalt ist tief in gesellschaftlichen Strukturen und Geschlechterrollen verankert und zielt darauf ab, Machtungleichheiten und Diskriminierung zu verstärken.

Geschlechtsspezifische Gewalt betrifft überwiegend Frauen und Mädchen, kann aber auch Männer und Jungen sowie Menschen anderer Geschlechtsidentitäten treffen. Sie hat tiefgreifende physische, psychologische und soziale Auswirkungen auf die Betroffenen und ist ein bedeutendes Hindernis für Gleichstellung und Menschenrechte. Prävention und Bekämpfung dieser Gewaltformen erfordern umfassende Maßnahmen auf rechtlicher, sozialer und kultureller Ebene. Formen geschlechtsspezifischer Gewalt können häusliche, physische, ökonomische, strukturelle und sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, in der Schule oder in öffentlichen Räumen, Verstöße gegen die (sexuelle) Selbstbestimmung, Menschenhandel, weibliche Genitalverstümmelung, Ehrenmorde oder Zwangsheirat sein.

Die Digitalisierung hat die Reichweite und Wirkmächtigkeit geschlechtsspezifischer Gewaltformen stark erhöht. Sie findet nicht mehr nur in der „analogen“ Welt statt, sondern wird vermehrt auch über digitale Plattformen und Technologien ausgeübt. Diese Form der Gewalt stellt eine Erweiterung der geschlechtsspezifischen Gewalt im digitalen Raum dar und kann vielfältige Formen annehmen, beispielsweise

- **Cyber-Stalking:** Wiederholtes und unerwünschtes Verfolgen oder Belästigen einer Person online, oft durch das Verfolgen von Social-Media-Profilen, das Senden bedrohlicher Nachrichten oder das Verfolgen von Online-Aktivitäten.
- **Online-Belästigung:** Einschüchterung, Bedrohung oder Beleidigung einer Person durch Kommentare, Nachrichten oder Beiträge in sozialen Netzwerken, Foren, E-Mails oder anderen digitalen Plattformen.
- **Doxing:** Veröffentlichen persönlicher Informationen einer Person im Internet ohne deren Zustimmung, oft mit der Absicht, die Person zu belästigen oder ihr zu schaden.
- **Hassrede (Hate Speech):** Verbreiten von geschlechtsbezogenen Hasskommentaren oder diskriminierenden Aussagen, die auf Frauen, LGBTQ+-Personen oder andere geschlechtsspezifische Gruppen abzielen.
- **Verbreitung nicht-einvernehmlicher Intimitätsinhalte (Revenge Porn):** Teilen oder Veröffentlichen von intimen Fotos oder Videos ohne die Zustimmung der betroffenen Person, oft mit der Absicht, sie zu demütigen oder zu erpressen.
- **Cyber-Grooming:** Online-Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen durch Erwachsene, oft durch Manipulation und Vertrauensaufbau, um sexuelle Handlungen zu erzwingen oder vorzubereiten.
- **Hate Speech und Trolling:** Systematische Angriffe und Belästigungen durch koordinierte Gruppen oder Einzelpersonen, die darauf abzielen, das Opfer zum Schweigen zu bringen oder zu demütigen.

Die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum sind weitreichend und betreffen die psychische, emotionale und soziale Gesundheit der Betroffenen. Sie können

mit Angst, Stress, Depression, sozialen Rückzug und im schlimmsten Fall Suizid einhergehen. Auch berufliche und persönliche Beziehungen können erheblich beeinträchtigt werden. Betroffene, erleben teilweise dauerhafte negative Folgen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung“, die inhaltlich – soweit möglich – an die Studie aus 2004¹ anknüpft, erstellen lassen. Dabei handelt es sich um eine geschlechtsübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland (Dunkelfeldbefragung). Sie nimmt auch digitale Gewalt in den Fokus². Dabei wird zwischen digitaler Gewalt im engeren Sinne (i.e.S.) und im weiteren Sinne (i.w.S.) unterschieden. Digitale Gewalt i.e.S. sind Handlungen, die ausschließlich im Internet oder durch die Nutzung von digitalen Medien möglich sind, wie z. B. Bildmanipulationen, Fake-Profile zur Diffamierung oder Missbrauch von Smart-Home-Geräten sowie weniger bekannte Gewaltformen, z. B. gegen Avatare in Onlinespielen. 10,3 % der Männer und 9,2 % der Frauen gaben an, jemals digitale Gewalt i.e.S. erlebt zu haben. Die Prävalenz der letzten fünf Jahre betrug bei Männern bei 7,1 % und bei Frauen bei 5,1 %. Am häufigsten erlebten junge Frauen im Alter von 16 und 17 Jahren in den zurückliegenden fünf Jahren eine Form der digitalen Gewalt (29,5 %; Männer: 24,0 %).

Digitale Gewalt i.w.S. umfasst digitale Formen von psychischer Gewalt, sexueller Belästigung sowie Stalking. 18,3 % der Frauen und 11,7 % der Männer außerhalb von (Ex-)Partnerschaften hatten solche Erfahrungen. Besonders häufig sind Frauen unter 25 Jahren betroffen (16-17-Jährige: 60,8 %; 18-24 -Jährige: 57,9 %).

Darüber hinaus hat das BMFSFJ eine Untersuchung der International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH (SoFFI/ SOCLES) zusammen mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. gefördert, die erstmals systematisch bestehende Angebote zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland, erreichbare Wirkungen und ungedeckte Bedarfe untersucht³.

Zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum werden verschiedene Maßnahmen empfohlen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Gesetzgebung, auf Regelungen für die Plattformbetreiber⁴, auf die Relevanz der Sensibilisierung der Gesellschaft und die Notwendigkeit von Bildung, auf die Stärkung von Unterstützungs- und Hilfsangeboten sowie auf die Entwicklung technologischer Lösungen (z. B. KI-Tools).

¹ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>

² https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272

³ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/279776/e61796211f05e08c5ff1cefe9c0c038a/bedarfsanalyse-zur-praevention-von-geschlechtsspezifischer-und-haesuslicher-gewalt-abschlussbericht-kurzfassung-data.pdf>

⁴ z. B. die Durchsetzung geschlossener Benutzergruppen sowie die Förderung der Entwicklung, Akzeptanz und Nutzung wirksamer Altersprüfungen, Ermöglichung eines API-Zugriffs auf öffentlich verfügbare Daten für die Forschung im öffentlichen Interesse, Stärkung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Auftrag

Der Thüringer Landtag hat in seiner 45. Sitzung am 6. Mai 2021 die Landesregierung per Beschluss gebeten, eine Gesamtstrategie gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen, um das Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben von Frauen und Mädchen zu sichern sowie Betroffene von häuslicher Gewalt zu schützen.

Es soll unter anderem ein Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für Thüringen erarbeitet werden, der den Maßnahmenplan gegen häusliche Gewalt ersetzt. Der Aktionsplan soll unter anderem ergänzend zu den in der Konvention genannten Definitionen eine Definition für "geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum" erarbeiten, damit ein Maßnahmenplan für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen entwickelt werden kann.

Der durch die Landesregierung zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtete Beirat Gewaltschutz⁵ beschloss im Juli 2023, eine Arbeitsgruppe zur Erstellung dieses Maßnahmenplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie für die Beratungsstellen gemäß Punkt II 1 des Landtagsbeschlusses DS 7/3301 vom 06.05.2021 einzurichten.

Der Landespräventionsrat hat sich in der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (RAIK) dazu bereiterklärt, die Federführung für die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zu übernehmen. Der Maßnahmenplan entspricht damit der Maßnahme 12-1 des am 18. Juni 2024 durch das Kabinett verabschiedeten Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen (LT-DS 7/10349).

Definition „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“

Der Beirat Gewaltschutz hat in seiner Sitzung am 24. September 2021 beschlossen, geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum wie folgt zu definieren:

„Geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum umfasst alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Cybergewalt, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von „analoger Gewalt“; sie stellt meist eine Fortsetzung, Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken in neuer Qualität dar.“⁶

Diese Definition soll gewährleisten, ein einheitliches Handeln und eine konfliktfreie Kommunikation zu ermöglichen und die Definitionsvielfalt bestmöglich und effizient einzudämmen.

⁵ <https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/gewaltschutz/istanbul-konvention/beirat-gewaltschutz>

⁶ Diese Definition lehnt sich an die des bff: Frauen gegen Gewalt e. V. an

men. Zugleich soll sie ermöglichen, bereits mit Bundesmitteln erstellte Materialien ohne Deutungsschwierigkeit nutzen zu können.

Arbeitsgruppe

Per Umlaufbeschlussverfahren stimmten die Beiratsmitglieder des Landespräventionsrats der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum“ zu.

Die Arbeitsgruppe, die im September 2023 ihre Arbeit aufnahm, setzt sich interdisziplinär aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen

- Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie⁷)
- Justiz (Thüringer Generalstaatsanwaltschaft sowie Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz),
- Polizei (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales/ Polizeiabteilung),
- Bildung und Jugend (Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. – LAG KJS),
- Beratungsstellen (Frauenzentrum Erfurt und LAG Thüringer Interventionsstellen),
- Thüringer Landesmedienanstalt sowie
- Geschäftsstelle Landespräventionsrat Thüringen (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales)

zusammen und wurde von der der Geschäftsstelle des Landespräventionsrats Thüringen geleitet.

Zwischen September 2023 und Mai 2024 fanden vier Sitzungen statt, in deren Rahmen drei Fachvorträge zu folgenden Themen gehalten wurden:

- „Istanbul-Konvention und digitalisierte Gewalt“ (Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen)
- „Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt“ (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - bff)
- „Bekämpfung der Kriminalität im digitalen Raum“ (Thüringer Landeskriminalamt)

Mit den Fachvorträgen wurden externe Expertisen eingeholt, um bei der Erstellung des Maßnahmenplans auch andere Perspektiven einzubeziehen.

Zu Beginn der AG-Arbeit wurden Rechtsgrundlagen, Ressourcen und Bildungsbedarfe als relevante Handlungsfelder des Maßnahmenplans definiert. Zusätzlich wurde Medienbildung als Querschnittsaufgabe mit einbezogen.

⁷ Ministeriumsbezeichnungen entsprechend der 7. Legislaturperiode

Im Anschluss erhielten die AG-Mitglieder die Möglichkeit, bereichsspezifische Vorschläge in den drei Handlungsfeldern zu unterbreiten, die anschließend in der Gruppe diskutiert wurden. Auf Basis dieser Vorschläge erarbeitete die Geschäftsstelle des Landespräventionsrats einen Entwurf des Maßnahmenplans, der in der letzten AG-Sitzung abschließend besprochen wurde. Der Entwurf wurde nachfolgend angepasst, korrigiert und erweitert und im Umlauf an die AG-Mitglieder zur Bestätigung versandt. Der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention oblag anschließend die Ressortabstimmung über den Maßnahmenkatalog, um diesen nach Kenntnisnahme des Kabinetts entsprechend der Bitte aus DS 7/3301 dem Landtag vorzulegen.

Maßnahmenplan zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum

Die Landesregierung legt auf der Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe nachfolgende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum für den Freistaat Thüringen vor. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) und Ressourcen der Landesregierung.

1. Bearbeitung bestehender Gesetzeslücken im straf- und zivilrechtlichen Bereich im Rahmen der Initiative des BMJV zur Erarbeitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt

Die Regelung gesetzlicher Bestimmungen für den digitalen Raum, z. B. die Erleichterung von Melderegistersperren, die Änderung der Impressumspflicht oder die Schaffung eines rechtsgültigen Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung, obliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Bundesjustizministerium (BMJ) arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf, um das Gesetz gegen digitale Gewalt in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der Freistaat Thüringen begleitet das geplante Gesetzgebungsverfahren des Bundes für ein Gesetz gegen digitale Gewalt und die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden etwaigen weiteren Gesetzesnovellierungen im Straf- und Zivilrecht. Er wird sich für einen besseren Schutz von Opfern geschlechterbezogener digitaler Gewalt und für die Umsetzung vereinbarter Schutzmaßnahmen einsetzen.

2. Erarbeitung eines Konzepts für ein Beratungsangebot „Geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bezieht sich explizit auch auf Computerkriminalität und sieht Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen vor.

Entscheidend für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum sind jeweils die bedarfsgerechte Sicherung von Beratungseinrichtungen, die durch das Gewalthilfegesetz und das Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz geboten sind.

Es ist nicht zwingend anzunehmen, dass die Opfer von digitaler Gewalt mehrheitlich über hinreichend spezifische Kenntnisse des Schutzes vor weiteren Angriffen, der rechtlichen Bearbeitung und der Beweissicherung verfügen. Für eine juristische Beurteilung und rechtssichere Bearbeitung erlebter digitaler Gewalt ist es erforderlich, Screenshots und Recordings mit notwendigen Details wie Datum, Uhrzeit und Kontext zu sichern. Anschließend müssen technische Maßnahmen ergriffen werden, um die verletzenden, unerwünschten Inhalte zu beseitigen bzw. ihre Verbreitung einzudämmen. Um den Klageweg zur Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen (z.B. Schmerzensgeld, Schadensersatz) beschreiten zu können, müssen Betroffene von digitaler Gewalt zudem Kenntnis über rechtliche Schritte und deren Voraussetzungen ha-

ben, z. B. über Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, wie den Beibringungsgrundsatz (die Verantwortung für Benennung von Tatsachen und Beweismitteln liegt bei den Verfahrensbeteiligten) und die Dispositionsmaxime (der Zivilprozess steht allein zur Disposition der Prozessparteien, d. h. das Zivilgericht kann nicht aus eigenem Entschluss heraus von Amts wegen tätig werden).

Sich nicht mit diesen Themen befassen zu müssen, sondern sich der vertrauensvollen und kompetenten Unterstützung durch eine Beratungsstelle gewahr zu sein, ist eine wertvolle und entlastende Erfahrung, die zudem der Gefahr von Retraumatisierungen vorbeugt.

Fachkräfte in Beratungsstellen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt stoßen bei den Erfordernissen, die die rasante Entwicklung von digitalisierter Gewalt mit sich bringt, häufig an ihre Grenzen und benötigen diesbezügliche fachliche Unterstützung für ihre Beratungsarbeit.

Zudem ist es erforderlich, dass Thüringer Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Menschen bei der Erarbeitung digitaler Schutzkonzepte bzgl. digitalen Angriffen und Nachstellungen von Bewohnenden und Fachkräften unterstützt werden.

Derzeit gibt es in Thüringen keine zentrale Stelle, die Fachkräften sowie Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1385, die für ihre Arbeit erforderliche technische Beratung, Schulung und Unterstützung leisten kann. Die Implementierung einer entsprechenden Fachkraft in jeder Einrichtung wäre dagegen unrealistisch und unökonomisch in der Durchführung.

Deshalb soll durch den Freistaat Thüringen ein Konzept zur Errichtung eines Beratungsangebots, angegliedert an bestehende Strukturen, erarbeitet werden, um eine entsprechende Anlaufstelle einzurichten. Dabei sind die Erfahrungen bestehender Beratungs- und Hilfsangebote (z. B. Hatespeechberatungsstelle Thüringen elly⁸, Frauenzentren, Interventionsstellen, Frauenhäuser) zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Kommunikationsteilhabe: Bereitstellung von Ersatzgeräten für Betroffene bei sichergestellten/beschlagnahmten oder mit Spyware infizierten Endgeräten

Endgeräte Betroffener sind mitunter mit Spyware und Schadprogrammen infiziert worden, so dass sie nicht mehr risikofrei benutzbar sind, oder Betroffene häufig lange Zeit auf Geräte warten müssen, die für die Beweissicherung sichergestellt oder beschlagnahmt wurden. Werden die Endgeräte für Beruf, Schule oder die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte benötigt und verfügen Betroffene nicht über die finanziellen Mittel für eine Neuanschaffung, ermöglicht eine Bereitstellung von Ersatzgeräten die weitere Teilhabe am Leben.

⁸ www.elly-beratung.de

Das Vorhalten und ein zeitlich begrenztes Ausleihen solcher Geräte in Ausnahmefällen empfiehlt sich in den Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, die diese über Sachmittel abrechnen können.

4. Entwicklung einer Strategie zur Stärkung des IT-forensischen Know-hows innerhalb der Polizei

Beratungs- und Interventionsstellen beklagen zu lange Zeiträume zwischen Anzeige und richterlicher Entscheidung. Eine derzeit große Problematik im Bereich der Strafverfolgung ist die an den Fällen bemessene geringe Auswertekapazität von Datenträgern in der Polizei, was technische und personelle Ursachen hat. Dieses Problem hat zur Folge, dass Straf- und Zivilrechtsverfahren erst nach langer Wartezeit abgeschlossen werden können. Daher bedarf es einer deutlichen Ausweitung von Kapazitäten in der Auswertung von Datenträgern.

Eines der größten Probleme stellen ausreichend vorhandene digitale Kompetenzen in den Kriminalpolizei- und den Polizeiinspektionen dar, weshalb der Aus- und Fortbildung im IT-Bereich eine größere Bedeutung beigemessen werden muss (siehe Pkt. 6). Hier wäre gegebenenfalls eine Fachkräftezulage zu prüfen.

5. Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Sicherheits- und Prüfkonzpts für den Sicherheitscheck digitaler Endgeräte

Als Maßnahme der universellen Prävention erarbeitet die Landesregierung ein Sicherheits- und Prüfkonzpt für den Sicherheitscheck digitaler Endgeräte. Dieses Sicherheits- und Prüfkonzpt soll vorrangig Beratungsstellen und Einrichtungen aus dem Hilfesystem zur Nutzung zur Verfügung stehen. Das Konzpt sollte auch ein Anforderungsprofil für das Personal enthalten, das den Checkup durchführt.

Interessierten Personen soll mit dem Konzpt eine Möglichkeit gegeben werden, die Sicherheitseinstellungen sowohl digitaler Endgeräte als auch der dort verwendeten Messenger etc. nach standardisierten Vorgaben zu prüfen, dazu zu beraten und das Sicherheitsniveau der in Rede stehenden Einstellungen durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Diese Hilfeleistung stellt eine Maßnahme der universellen Prävention dar und richtet sich nicht ausschließlich an Betroffene.

6. Interdisziplinäre, multiprofessionelle Sensibilisierung und Qualifizierung, u. a.

Die Istanbul-Konvention schreibt in Artikel 15⁹ die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vor. Hinsichtlich digitalisierter Gewalt werden folgende Bedarfe gesehen:

⁹ Artikel 15 IK

1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

- Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote für Dezernenten bei den Thüringer Staatsanwaltschaften und für fachlich betroffene Richter der Thüringer Gerichte,
- Aus- und Fortbildung fachlich qualifizierter polizeilicher Ermittlerinnen und Ermittler sowie Aufnahme von Basiswissen cyberbasierter Kriminalitätsphänomene und damit verbundene Ermittlungsmethoden in die polizeiliche Ausbildung,
- Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene (Fachkräfte, Eltern etc.) und Seniorinnen und Senioren zum Umgang mit Technik (Privatsphäreneinstellung, Blockieren etc.), Technikgefahren und -folgen, Diskriminierungsgefahren und sicherem Verhalten im Internet (Umgang mit Bild- und Textmaterial, Datensicherheit etc.),
- Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer und weiteres pädagogisches Personal an Schulen zur Sensibilisierung und Professionalisierung sowie
- Fortbildungsangebote für soziale Fachkräfte (in den Bereichen Antigewaltschutz, Frauenschutz etc.)

Dem Freistaat Thüringen ist die Bedeutung von Interdisziplinarität und Intersektionalität im Bereich der Aus- und Fortbildung im Phänomenbereich digitaler Gewalt bewusst. Prozesse, in denen Lösungen für den Umgang mit Problemstellungen erarbeitet werden, dauern oft zu lange. In Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen sollten deshalb unbürokratische Konzepte, die die Kenntnisse und Ressourcen anderer Ressorts nutzen und in denen sich die Ressorts gegenseitig unterstützen, priorisiert werden.

7. Sensibilisierungskampagne, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Mit einer Sensibilisierungskampagne soll das Ziel verfolgt werden, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für das Thema „Geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“ in der Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu erhöhen.

Geschlechtsspezifische Gewalt kann alle Bevölkerungsgruppen betreffen, weshalb eine defizitäre, d. h. auf spezifische Zielgruppen gerichtete Herangehensweise zu vermeiden ist. Neben einer Sensibilisierung für das Thema sollte für einen kompetenten Umgang mit Daten und die Verwendung von Maßnahmen der Datensicherheit geworben werden. Dies kann auch in Form entsprechender Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit erfolgen. Ebenso wird empfohlen, Plattformbetreiber, Medienanbieter und Medienschaffende für die Problematik, das Spektrum und die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum zu sensibilisieren.

8. Initiierung täterbezogener Forschung mit dem Ziel der Entwicklung von Strategien der Prävention

Artikel 11 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragspartien des Übereinkommens zu Forschung aller Formen der das Übereinkommen betreffenden Formen der

² Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Gewalt, wozu auch die digitalisierte Gewalt zählt. Bedeutsam für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum sind die Sicherung, der Ausbau und die Verstetigung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung von Forschungseinrichtungen, die verschiedenen Facetten des Phänomenbereichs digitaler geschlechtsbezogener Gewalt erforschen. Während das Forschungsdefizit im Bereich von Betroffenheit und Gewalttypologien bereits erkannt wurde und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden (vgl. Problemaufriss), stellt sich die Forschungslandschaft im Bereich der Täterforschung noch als sehr rudimentär dar. Für eine ganzheitliche, evidenzbasierte Prävention bedarf es aber auch dieser Erkenntnisse.

Die Beauftragung entsprechender Studien sind vorzunehmen bzw. für die Bundesebene anzuregen.

9. Institutionalisation und Verstetigung von Austauschformaten (Runder Tisch)

Plattformbetreiber, Medienschaffende, Präventionsaktive sowie Hilfs- und Beratungsstellen sollten ein regelmäßig stattfindendes Sitzungsformat erhalten, um sich zu vernetzen, ihre Perspektiven auszutauschen, über aktuelle Probleme und Best Practice zu berichten und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Mit einem solchen Format kann Verständnis für die Perspektiven und Interessen anderer geweckt und Kooperation gefördert werden.

Maßnahmenplan mit Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Maßnahme	Federführender Bereich ⁷	Zeitschiene
1	Bearbeitung bestehender Gesetzeslücken im straf- und zivilrechtlichen Bereich im Rahmen der Initiative des BMJV zur Erarbeitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt	TMJMV/Justizverwaltung	fortlaufend
2	Erarbeitung eines Konzepts für ein Beratungsangebot „Geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“	TMIKL/LPR	bereits begonnen
3	Sicherung der Kommunikationsteilhabe: zeitlich begrenzte Bereitstellung von Ersatzgeräten für Betroffene, bei sichergestellten/beschlagnahmten oder mit Spyware infizierten Endgeräten	TMSGAF bzw. förderndes Ressort der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen	ab 2028
4	Entwicklung einer Strategie zur Stärkung des IT-forensischen Know-hows innerhalb der Polizei	TMIKL/Polizei	ab 2026
5	Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Sicherheits- und Prüfkonzepts für den Sicherheitscheck digitaler Endgeräte	TMIKL/Polizei	ab 2027
	Interdisziplinäre, multiprofessionelle Sensibilisierung und Qualifizierung, u. a.		
6	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote für Dezernenten bei den Thüringer Staatsanwaltschaften und für fachlich betroffene Richterinnen und Richter der Thüringer Gerichte Aus- und Fortbildung fachlich qualifizierter polizeilicher Ermittlerinnen und Ermittler sowie Aufnahme von Basiswissen cyberbasierter Kriminalitätsphänomene und damit verbundenen Ermittlungsmethoden in die polizeiliche Ausbildung Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene (Fachkräfte, Eltern etc.) und Seniorinnen und Senioren zum Umgang mit Technik (Privatsphäreneinstellung, Blockieren etc.), Technikgefahren und -folgen, Diskriminierungsgefahren und sicherem Verhalten im Internet (Umgang mit Bild- und Textmaterial, Datensicherheit etc.) Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer und weiteres pädagogisches Personal an Schulen zur Sensibilisierung und Professionalisierung Fortbildungsangebote für soziale Fachkräfte 	TMJMV TMIKL TMBWK TMSGAF	fortlaufend

Maßnahmenplan mit Zuständigkeiten			
6	Sensibilisierungskampagne, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	LZT im Rahmen ihrer Medienbildungsarbeit TMJMV TMIKL TMBWK TMSGAF im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	fortlaufend
7	Initiierung täterbezogener Forschung mit dem Ziel der Entwicklung von Strategien der Prävention	TMIKL/LPR	ab 2027
8	Institutionalisierung und Verstetigung von Austauschformaten (Runder Tisch)	TMIKL/LPR unter Einbezug betroffener Ressorts	ab 2026

Abkürzungen

LZT	Landeszentrale für Politische Bildung
LPR	Landespräventionsrat
TMBWK	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMIKL	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
TMJMV	Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
TMSGAF	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
soziales.thueringen.de

Foto Titel: iStock, sorbetto